

BETREUUNG UND PERSÖNLICHES BUDGET



Von Joachim Hempel

Seit dem 1. Januar 2008 ist dies so von Seiten der Bundesregierung geregelt worden. Die neue Regelung soll gleichberechtigt neben der bisherigen (traditionellen) Leistungsgewährung etabliert werden. Ist sie aber nicht. Das liegt wohl an der spröden Materie, der Sozialgesetzgebung.

Das „persönliche Budget“, ein monatlicher Geldbetrag, der eine ordentliche und vor allem selbst bestimmte Selbstversorgung beeinträchtigter Menschen gewährleisten soll, scheint bundesweit noch nicht richtig angekommen zu sein. Dabei wurde die Leistungsform des „persönlichen Budgets“ bereits zum 1. Juli 2001 eingeführt. Ein modifiziertes Verfahren wurde vom Oktober 2004 bis Ende 2007 in acht bundesdeutschen Modell-Regionen erprobt. Dennoch: In Deutschland, so Dr. Harald Freter, der Referent für Sozial- und Gesundheitspolitik beim Bundesverband der Berufsbetreuer (Hamburg), werden bislang erst rund 6.000 bis 7.000 Fälle nach diesem „neuen“ Verfahren abgewickelt.

In Stuttgart, aber auch in ganz Baden-Württemberg, werden es wohl dementsprechend nur ganz wenige Fälle sein, schätzt Christian Mohn, ein Berufsbetreuer und qualifizierter Budgetassistent vom Verein Remissio in der Haußmannstraße. Der Mann betreut keine Berufe, sondern ist hauptberuflich „Betreuer“. Die sind per Gesetz dem Wunsch und dem Wohl des Klienten/Patienten verpflichtet. Geht bei einer Behörde wie dem Vormundschaftsgericht ein Antrag auf Betreuung einer Person ein, so werden er oder seine Kollegen entsprechend dem Gerichtsentscheid eingesetzt. Dies betrifft meist einzelne Betreuungsaspekte wie die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit oder zu überwachende Auflagen im medizinischen Bereich. Sind diese Personen zusätzlich noch behindert oder pflegebedürftig oder psychisch krank, so kann der Berufsbetreuer auch zum Budgetassistenten werden. Er kümmert sich dann um das „persönliche Budget“. Dieser zusätzliche Aufwand sollte vom Leistungsträger übernommen werden. Das ist sehr oft die Kommune, die Stadt – und die habe sich teils weder hinreichend mit diesem „neuen“ Verfahren auseinandergesetzt, noch das Geld, um die Kosten für „externe“ Beratungsleistungen, wie sie meint, zusätzlich aufzubringen. Oder,

Die Absichten sind allem Anschein nach „edel“. Beeinträchtigte Menschen, die Sozialleistungen erhalten, haben einen Rechtsanspruch auf Wahlmöglichkeit. Der Betroffene kann wählen, ob er als Leistungsberechtigter weiterhin „Sachleistungen“ oder Dienstleistungen von bereits etablierten Anbietern „im Paket“ erhalten will. Oder, und das ist neu, ob er eine „Umrechnung“ des festgestellten Hilfebedarfs beanspruchen möchte: als monatlichen Teilbetrag und mit fest umrissenen Zielen. Dies wäre dann das „trägerübergreifende monatliche Budget“.

wie es Freter ausdrückt, ein erheblicher Teil der Beratungsleistungen werde wohl auf die Budgetempfänger „abgewälzt“.

Eine Chance für maßgeschneiderte Lösungen

„Die Grundidee der Leistungserbringung in Form eines monatlichen Geldbetrags löst bisher noch starke und auch widerstrebende ökonomische Interessenkonflikte auf Seiten der Rehabilitationsträger wie auch auf Seiten der Leistungserbringer aus ... Vorläufig müssen wir uns noch

damit abfinden, dass es nicht selten zu überlangen Bearbeitungszeiten der Budgetanträge kommt“, so Mohn. Dabei sei die Entscheidung über Zuständigkeiten, den Bedarf und die Höhe des Budgets, also die Durchsetzung des monatlichen Geldbetrags, eindeutig und definitiv möglich – per gesetzlicher Bestimmung innerhalb von zwei bis sieben Wochen. Und, so Mohn weiter, „dabei stellten wir fest, dass etablierte Leistungserbringer das Budget noch nicht umfassend zum Thema gemacht haben und sich auch mit dem Grundanliegen (nämlich dem, dass beeinträchtigte Menschen in Autonomie selbst bestimmen, wer ihnen hilft, wie ihnen und wodurch ihnen geholfen werden kann) bisher noch nicht wirklich angefreundet haben.“

Einer dieser Fälle sei der des wohnsitzlosen Herrn L. aus Möhringen. Für ihn wurde ein flexibleres System der Betreuung und des persönlichen Budgets gesucht. Der psychisch kranke Mann fiel jedoch durch alle Raster. Es seien Anträge gestellt – aber noch nicht einmal beantwortet worden: Es gab nie einen Bescheid einer Behörde. Der Betroffene verstarb dann, zwei Jahre nachdem der erste Antrag auf ein Budget gestellt worden war. Und selbst der Träger, der sich des Schicksals dieses Mannes angenommen hatte, bekam keinerlei Betreuungskosten ersetzt.

Den pauschalisierten Aussagen widerspricht Gisela Klingler, Abteilung Sozialleistungen des Stuttgarter Sozialamts. Etwa 2.500 Fälle von Eingliederungshilfe, ambulant wie stationär, gibt es in Stuttgart, Davon wiederum werden etwa 1.400 im stationären Bereich voll versorgt:

Für sie kommt das persönliche Budget nicht in Frage. Bleiben rund 60 Fälle – die haben Anträge im Rahmen des persönlichen Budgets gestellt. Die meisten davon leben im ambulant betreuten Wohnen oder bei Angehörigen. Ihre Ansprüche sind geprüft worden, und sie können budgetverantwortlich mit den Mitteln umgehen.

Statt also „standardisierte“ Angebote von Einrichtungen zu nutzen, ohne dabei vielleicht zu erfahren, mit welchen Kosten die im einzelnen verbunden sind, können sich Menschen mit Behinderung durch die Inanspruchnahme des

Frei gewählte Betreuer können helfen

persönlichen Budgets auch vom Betreuer ihrer Wahl helfen lassen. Sie können ihren Vorlieben wie der Fahrt zum Konzert statt zum Kino und mehr nachgehen, oder Eltern können für ihre behinderten Kinder zum Beispiel die Ferienbetreuung vom Jugendamt als persönliches Budget beantragen. Zur Budgetverordnung gehört aber auch der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen der leistungsberechtigten Person und dem zuständigen Träger. Sie beinhaltet Förderungs- und Leistungsziele, erläutert die Bedarfsdeckung und die Qualitätssicherung. Diese komplexen Leistungen sind je nach Bedarf als Wunschleistungen abrufbar – solange das persönliche Budget die Höhe der Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreitet.

Das persönliche Budget könne, so Dr. Felix Welti in der Zeitschrift *Betreuungsmanagement* (Ausgabe 3/2007) im Zuge von Sparpolitik und Entlastung der Sozialhilfeträger zur grob bemessenen pauschalierten Geldleistung werden, mit der staatliche Verantwortung für Teilhabe (früher „Eingliederungshilfe“) abgegolten wird. Oder es könne eine Chance darstellen, um maßgeschneiderte Leistungen zu gestalten, welche fachliche Bedarfsermittlung, Beratung und Unterstützung einschließen. Dienste, Einrichtungen und soziale Berufe könnten dazu einen Beitrag leisten, wenn sie ihre Kompetenz als Leistungsanbieter, Berater, Assistenten und rechtliche Betreuer auf die neuen Möglichkeiten ausrichten. Eine Möglichkeit, die vielleicht auf dem langen Weg von Berlin nach Baden-Württemberg, nach Stuttgart, so doch noch nicht angekommen ist. Dabei wäre es sicherlich gut,

Hilfen möglichst passgenau auf alle Betroffenen zuzuschneiden, ihnen in ihrer Situation flexibel zu helfen. Aber das wird wohl noch dauern. ■

Persönliches Budget

Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, bei der behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen von den Rehabilitationsträgern in der Regel eine Geldleistung anstelle von Dienst- oder Sachleistungen erhalten. Mit diesem Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, das „Persönliche Budget“ als Geldleistung auszuführen. In der Regel erhalten Budgetnehmer am Monatsanfang ihr Budget für den ganzen Monat. Damit kaufen sie sich dann selbst die Leistungen ein, wie zum Beispiel Assistenz. Als Experten in eigener Sache entscheiden behinderte Menschen somit selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll. Diese Wahlfreiheit fördert die Selbstbestimmung behinderter Menschen.

Diese und weitere Infos im Internet auf www.einfach-teilhabe.de, der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, oder telefonisch unter 01805 / 67 67 15.

Weiterführende Infos auch unter www.pb-lebenshilfe.de von der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Marburg.

Anzeige



Garten- und Landschaftsbau
SCHOCK

Garten- und Teichanlagen • Natursteinarbeiten
Pflaster und Wege • Baggerarbeiten
Pflanzungen • allgemeine Pflegearbeiten
Obstbaumschnitt • Zäune

Schock Garten- und Landschaftsbau GmbH
Isolde-Kurz-Str. 52 • 70619 Stuttgart
Telefon (0711) 4 79 06 51 • Fax (0711) 4 79 94 60
Email info@mathias-schock.de